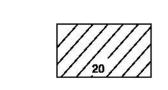
# GEORGS BEBAUUNGSPLAN NR. 245 MARIEN "GEWERBEGEBIET LEIMBRINK -NEUAUFSTELLUNG"



## Planzeichenerklärung

Gemäß Planzeichenverordnung 1990 v. 18. Dez. 1990 (BGBI. I, S. 58) und der Baunutzungsverordnung i. d. F. der Bekanntmachung vom 23.01.1990, zuletzt geändert durch das Gesetz v. 22. April 1993 (BGBI. I, S. 466).

 Bestandsangaben ----- Gemarkungsgrenze



Flurstücks- bzw. Eigentumsgrenze Höhenlinien mit Höhenangaben über HN

Wirtschaftsgebäude, Garagen

Im übrigen wird auf die Planzeichenvorschrift DIN 18702 für großmaßstäbige Karten und Pläne

II. Festsetzungen des Bebauungsplanes

1. Art der baulichen Nutzung (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

überbaubarer Bereich Gewerbegebiet gem. § 8 BauNVO nicht überbaubarer Bereich

Sonstiges Sondergebiet für großflächige Einzelhandelsbetriebe gem. § 11 Abs. 3 Nr. 2 BauNVO

2. Maß der baulichen Nutzung (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, i. V. m. § 16 BauNVO) I, II usw. Zahl der Vollgeschosse (Höchstmaß)

Grundflächenzahl gem. § 19 BauNVO Geschoßflächenzahl gem. § 20 BauNVC

> 3. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 Bau GB, i. V. m. §§ 22 u. 23 Bau NVO)

abweichende Bauweise

Straßenverkehrsfläche

Straßenbegrenzungslinie F+R Fuß- und Radweg

öffentliche Grünfläche

Grünflächen (gem. § 9 Abs.1 Nr. 15 u. Abs. 6 BauGB)

6. Verkehrsflächen

(gem. § 9 Abs. 1 Nr. 11und Abs. 6 BauGB)

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes (gem. § 9 Abs. 7 BauGB)

15. Sonstige Planzeicher

Sichtdreiecke für Straßenkreuzungen gem. RAS-K von ständigen Sichthindernissen freizuhaltende Flächen zwischen 0,80m und 2,50m oberhalb Fahrbahnoberkante (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 10 und Abs. 6 BauGB)

Planzeichen ergänzend zur Planzeichenverordnung

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs der angrenzenden Bebauungspläne

. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN gem. § 9 Abs. 1 BauGB und § 31 BauGB

§ 1 Gewerbegebiet (GE) gem. § 8 BauNVO

a) Es sind nur Betriebe zulässig, die das Wohnen nicht wesentlich stören.

b) Verkaufsflächen für den Verkauf an Endverbraucher mit zentren- und nahversorgungsrelevanten Sortimentsgruppen gemäß "Georgsmarienhütter Liste" sind innerhalb des Gewerbegebiets nicht zulässig (siehe Begründung).

c) Abweichend von der Regelung unter (b) sind zentren- und nahversorgungsrelevante Sortimentsgruppen als Randsortimente bis zu 10 % der Verkaufsfläche, maximal jedoch 50 m²,

d) Abweichend von der Regelung unter (b) sind im Gewerbegebiet Handwerksbetriebe mit Verkaufsflächen für den Verkauf an Endverbraucher zulässig, wenn das angebotene Sortiment überwiegend aus der eigenen Herstellung am gleichen Standort stammt und die Verkaufsfläche der Geschossfläche des Handwerksbetriebs untergeordnet ist. Die Verkaufsfläche ist auf maximal 100 m² begrenzt. Der Verkauf von Lebensmitteln bleibt ausgeschlossen.

e) Die gemäß § 8 Abs. 3 Nr. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Vergnügungsstätten sind gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 1 nicht Bestandteil dieses Bebauungsplanes.

§ 2 Sonstiges Sondergebiet (SO) für großflächige Einzelhandelsbetriebe

a) Innerhalb des Sondergebiets ist ein "Fachmarkt Möbel" mit einer Gesamtverkaufsfläche von maximal 12.500 m² zulässig. Zulässig ist der Verkauf von Möbeln aller Art einschließlich Matratzen, Küchen mit küchenaffinen Elektrogroßgeräten ("weiße Ware") sowie Beleuchtungsmittel / Lampen und

b) Verkaufsflächen für den Verkauf an Endverbraucher mit zentren- und nahversorgungsrelevanten Sortimentsgruppen gemäß "Georgsmarienhütter Liste" sind innerhalb des Sondergebiets auf insgesamt 1.600 m² beschränkt. Dies umfasst folgende Sortimentsgruppen und Größenordnungen: Glas, Porzellan, Küchenzubehör maximal 750 m² VK

§ 3 Abweichende Bauweise gem. § 22 BauNVO Die Gebäude dürfen eine Länge von 50 m überschreiten. Im übrigen gelten die Regelungen der

Betten, Bettwaren, Heimtextilien maximal 300 m² VK

Elektroartikel ("braune Ware") maximal 550 m² VK

§ 4 Öffentliche und private Grünflächen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB

Die entlang der L 95 "Klöcknerstraße" festgesetzten Grünflächen dürfen je Grundstück für eine Ein- und Ausfahrt mit einer Breite von max. 6,00 m unterbrochen werden.

### 2. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN gem. § 9 Abs. 6 BauGB und sonstige Hinweise

2.1 Emissionen von der L 95

Von der L 95 gehen Emissionen aus. Gegenüber dem Straßenbaulastträger können keine Ansprüche hinsichtlich Immissionsschutz geltend gemacht werden.

2.2 Archäologische Bodenfunde

Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde (das können u. a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohleansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen und Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht werden, sind diese gem. § 14 Abs. 1 des Nieders. Denkmalschutzgesetzes (NDSchG) meldepflichtig und müssen der unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Osnabrück unverzüglich gemeldet werden.

Meldepflichtig ist der Finder, der Leiter der Arbeiten oder der Unternehmer. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 des NDSchG bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeit gestattet.

## 2.3 <u>Überplanung des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Nr. 143</u>

Mit Inkrafttreten dieses Bebauungsplanes Nr. 245 werden für die überplanten Flächen des Bebauungsplanes Nr. 143 alle zeichnerischen und textlichen Festsetzungen des Ursprungsplanes

## Präambel und Ausfertigung

Auf Grund des § 1 Abs. 3 und der §§ 10 und 13a des Baugesetzbuches (BauGB), und des § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Stadt Georgsmarienhütte diesen Bebauungsplan Nr. 245 "Gewerbegebiet Leimbrink - Neuaufstellung", bestehend aus der Planzeichnung und den obenstehenden textlichen Festsetzungen, als Satzung beschlossen:

Georgsmarienhütte, den 15.09.2011

Der Rat der Stadt Georgsmarienhütte hat in seiner Sitzung am 30.05.2005 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 245 beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 02.11.2009 ortsüblich bekanntgemacht.

Aufstellungsbeschluss

Georgsmarienhütte, den 15.09.2011

gez. Pohlmann Bürgermeister

Bürgermeister

(Siegel)

gez. Pohlmann

Bürgermeister

Planunterlage Geschäftsnachweis L4-796/2005

Kartengrundlage: Liegenschaftskarte Maßstab: 1:1.000

"Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersäsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung,

Niedersachsen (LGLN) Regionaldirektion Osnabrück

Angaben und Präsentationen des amtlichen Vermessungswesens sind durch das Niedersächsische Gesetz über das amtliche Vermessungswesen (NVermG) sowie durch das Gesetz über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (Urheberrechtsgesetz) gesetzlich geschützt.

Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung

Die Verwertung für nichteigene oder für wirtschaftliche Zwecke und die öffentliche Wiedergabe von Angaben des amtlichen Vermessungswesens und von Standardpräsentationen ist nur mit Erlaubnis der zuständigen Vermessungs- und Katasterbehörde zulässig. Keiner Erlaubnis bedarf:

. die Verwertung von Angaben des amtlichen Vermessungswesens und von Standardpräsentationen für Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises durch kommunale

. die öffentliche Wiedergabe von Angaben des amtlichen Vermessungswesens und von Standardpräsentationen durch kommunale Körperschaften, somit diese im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung eigene Informationen für Dritte bereitstellen ....... (Auszug aus § 5 Absatz 3

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 18.07.2005). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

Osnabrück, den 18.08.2011 Landesamt für Geoinformation und

Landentwicklung Niedersachsen (LGLN) Regionaldirektion Osnabrück gez. Dr. Wissel - Katasteramt Osnabrück -

## Öffentliche Auslegung

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Georgsmarienhütte hat in seiner Sitzung am 23.09.2009 dem Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und seine öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 02.11.2009 ortsüblich bekanntgemacht.

Der Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung haben vom 10.11.2009 bis 10.12.2009

gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem § 4 Abs. 2

BauGB sind mit Anschreiben vom 28.05.2009 eingeholt worden. Georgsmarienhütte, den 15.09.2011

## Erneute Öffentliche Auslegung mit Einschränkung

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Georgsmarienhütte hat in seiner Sitzung am 27.04.2011dem Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und seine emeute öffentliche Auslegung mit Einsctränkung gem. § 3 Abs. 3 Satz 1 zweiter Halbsatz BauGB beschlossen.

Ort und Dauer der erneuten öffentlichen Auslegung wurden am 09.05.2011 ortsüblich

Der Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung haben vom 17.05.2011bis 17.06.2011 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB emeut öffentlich ausgelegen.

Gleichzeitig sind die Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange

Georgsmarienhütte, den 15.09.2011

Bürgemeister

#### Satzungsbeschluss

Der Rat der Stadt Georgsmarienhütte hat den Bebauungsplan nach Prüfung der Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am 30.06.2011 als Satzung (§ 10 BauGB) sowie die

Georgsmarienhütte, den 15.09.2011

gez. Pohlmann Bürgermeister

#### Inkrafttreten

Der Satzungsbeschluss über den Bebauungsplan Nr. 245 ist gemäß § 10 (3) BauGB am 30.09.2011 im Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück bekannt gemacht worden.

Nr. 18
Der Bebauungsplan ist damit am 30.09.2011 rechtsverbindlich geworden.

Georgsmarienhütte, den 13.10.2011

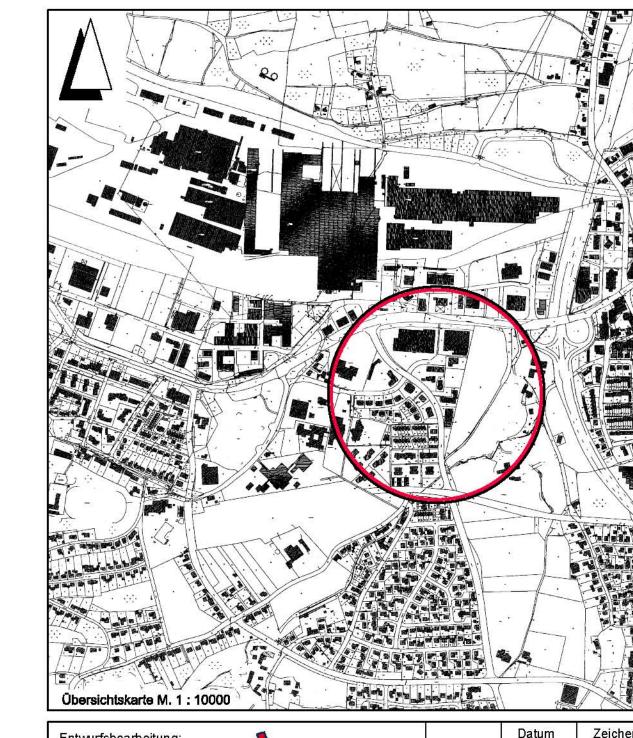
gez. Pohlmann

## Verletzung von Vorschriften

Innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes sind Verletzungen von Verfahrens- und Formschriften gem. § 214 Abs. 2a BauGB oder beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges gem. § 214 Abs. 3 BauGB nicht geltend gemacht worden. Entsprechende Verletzungen oder Mängel werden damit unbeachtlich.

Georgsmarienhütte, den

Bürgermeister



INGENIEURPLANUNG GMBH & CO.KG Marie-Curie-Str.4a • 49134 Wallenhorst
Tel.05407/880-0 • Fax:05407/880-88 2011-06 Wallenhorst, 2011-06-30 H:\GMH\205177\ABGABE\110809\_endg.Planfassung\bp-BPlan-245\_Abschrift.dwg(Layout1) - (G1-1-0)

**GEORGS** BEBAUUNGSPLAN NR. 245

Maßstab 1:1000 **ABSCHRIFT** Letztes Plotdatum: 2011–08–22

## PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN gem. § 9 Abs. 1 BauGB und § 31 BauGB

#### § 1 Gewerbegebiet (GE) gem. § 8 BauNVO

- a) Es sind nur Betriebe zulässig, die das Wohnen nicht wesentlich stören.
- b) Verkaufsflächen für den Verkauf an Endverbraucher mit zentren- und nahversorgungsrelevanten Sortimentsgruppen gemäß "Georgsmarienhütter Liste" sind innerhalb des Gewerbegebiets nicht zulässig (siehe Begründung).
- c) Abweichend von der Regelung unter (b) sind zentren- und nahversorgungsrelevante Sortimentsgruppen als Randsortimente bis zu 10 % der Verkaufsfläche, maximal jedoch 50 m², zulässig.
- d) Abweichend von der Regelung unter (b) sind im Gewerbegebiet Handwerksbetriebe mit Verkaufsflächen für den Verkauf an Endverbraucher zulässig, wenn das angebotene Sortiment überwiegend aus der eigenen Herstellung am gleichen Standort stammt und die Verkaufsfläche der Geschossfläche des Handwerksbetriebs untergeordnet ist. Die Verkaufsfläche ist auf maximal 100 m² begrenzt. Der Verkauf von Lebensmitteln bleibt ausgeschlossen.
- e) Die gemäß § 8 Abs. 3 Nr. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Vergnügungsstätten sind gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 1 nicht Bestandteil dieses Bebauungsplanes.

## § 2 Sonstiges Sondergebiet (SO) für großflächige Einzelhandelsbetriebe gem. § 11 Abs. 3 Nr. 2 BauNVO

- a) Innerhalb des Sondergebiets ist ein "Fachmarkt Möbel" mit einer Gesamtverkaufsfläche von maximal 12.500 m² zulässig. Zulässig ist der Verkauf von Möbeln aller Art einschließlich Matratzen, Küchen mit küchenaffinen Elektrogroßgeräten ("weiße Ware") sowie Beleuchtungsmittel / Lampen und Leuchten.
- b) Verkaufsflächen für den Verkauf an Endverbraucher mit zentren- und nahversorgungsrelevanten Sortimentsgruppen gemäß "Georgsmarienhütter Liste" sind innerhalb des Sondergebiets auf insgesamt 1.600 m² beschränkt. Dies umfasst folgende Sortimentsgruppen und Größenordnungen:

Glas, Porzellan, Küchenzubehör
 Betten, Bettwaren, Heimtextilien
 Elektroartikel ("braune Ware")
 maximal 750 m² VK
 maximal 300 m² VK
 maximal 550 m² VK

#### § 3 Abweichende Bauweise gem. § 22 BauNVO

Die Gebäude dürfen eine Länge von 50 m überschreiten. Im übrigen gelten die Regelungen der offenen Bauweise.

#### § 4 Öffentliche und private Grünflächen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB

Die entlang der L 95 "Klöcknerstraße" festgesetzten Grünflächen dürfen je Grundstück für eine Ein- und Ausfahrt mit einer Breite von max. 6,00 m unterbrochen werden.

## 2. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN gem. § 9 Abs. 6 BauGB und sonstige Hinweise

#### 2.1 Emissionen von der L 95

Von der L 95 gehen Emissionen aus. Gegenüber dem Straßenbaulastträger können keine Ansprüche hinsichtlich Immissionsschutz geltend gemacht werden.

#### 2.2 Archäologische Bodenfunde

Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde (das können u. a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohleansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen und Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht werden, sind diese gem. § 14 Abs. 1 des Nieders. Denkmalschutzgesetzes (NDSchG) meldepflichtig und müssen der unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Osnabrück unverzüglich gemeldet werden.

Meldepflichtig ist der Finder, der Leiter der Arbeiten oder der Unternehmer. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 des NDSchG bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeit gestattet.

#### 2.3 Überplanung des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Nr. 143

Mit Inkrafttreten dieses Bebauungsplanes Nr. 245 werden für die überplanten Flächen des Bebauungsplanes Nr. 143 alle zeichnerischen und textlichen Festsetzungen des Ursprungsplanes unwirksam.